

Tauglichkeitsuntersuchung für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren

Dienstanweisung vom 1. Mai 2021

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Einsatztauglichkeit
2. Atemschutztauglichkeit
3. Spezielle Tauglichkeit
4. Aussetzung der Einsatzverpflichtung
5. Honorarkosten für die Untersuchungen
6. Geschlechtsneutralität
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes S-01, 3. Ausgabe September 2015, "Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren" wird für den Burgenländischen Landesfeuerwehrverband mit nachfolgenden Ergänzungen für verbindlich erklärt.

1. Allgemeine Einsatztauglichkeit

- a) Jedes neu in den Aktivdienst eintretende Feuerwehrmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bzw. Mitglieder der Feuerwehrjugend ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben sich einer Tauglichkeitsuntersuchung beim zuständigen Feuerwehrarzt bzw. bei einem anderen niedergelassenen Arzt (Hausarzt) zu unterziehen.
- b) Das Untersuchungsformular (Drucksorte Nr. 101, LFKdo Bgld.) verbleibt beim Arzt. Die Tauglichkeitsbescheinigung (Drucksorte Nr. 103, LFKdo Bgld.) ist vom Arzt auszustellen und dem Feuerwehrmitglied bzw. der Freiwilligen Feuerwehr auszufolgen.



2. Atemschutztauglichkeit

- a) Alle Atemschutzgeräteträger haben sich vor dem Besuch des Atemschutzlehrganges beim zuständigen Feuerwehrarzt oder beim Gemeinde- bzw. bei einem anderen niedergelassenen Arzt (Hausarzt) auf Atemschutztauglichkeit (Drucksorte Nr. 102, LFKDO Bgl.) untersuchen zu lassen. Die Durchführung einer Ergometrie und/oder einer Spirometrie kann nach Ermessen des untersuchenden Arztes durchgeführt werden. Im Bedarfsfalle ist eventuell eine Zuweisung zu einem Facharzt für Innere Medizin erforderlich.
- b) Abweichend der ÖBFV Richtlinie S-01 wird der jährliche Leistungstest (ÖFAST/Finnentest) im Burgenländischen Landesfeuerwehrverband nicht verpflichtend vorgeschrieben.
- c) Für den Besuch des Atemschutzlehrganges darf die Untersuchung jedoch nicht länger als **drei Jahre (ein Jahr ab dem 50. Lebensjahr)** zurückliegen.
- d) Das Untersuchungsformular (Drucksorte Nr. 102, LFKDO Bgl.) verbleibt beim Arzt. Die Tauglichkeitsbescheinigung (Drucksorte Nr. 103 A, LFKDO Bgl.) ist vom Arzt auszustellen und dem Feuerwehrmitglied bzw. der Freiwilligen Feuerwehr auszufolgen. Zum Atemschutzlehrgang ist eine Kopie der Tauglichkeitsbescheinigung mitzubringen.
- e) Nachuntersuchungsintervalle (Gültigkeitsdauer):
 - alle 3 Jahre bis zum 50. Lebensjahr.
 - jährlich ab dem 50. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr.
- f) Mindestalter:
 - für den Besuch des Atemschutzlehrganges bzw. der Fortbildung in der Feuerwehr: vollendetes 17. Lebensjahr;
 - für den Einsatzdienst: vollendetes 18. Lebensjahr.

3. Spezielle Tauglichkeit

3.1. Gefahrgutdienst, Schutzanzugträger (Schutzstufen 2 bis 4)

- wie Atemschutztauglichkeit (Pkt. 2).

3.2. Strahlenschutzdienst

- wie allgemeine Einsatztauglichkeit (Pkt. 1), zusätzlich normales Blutbild.

3.3. Tauchdienst

- wie Atemschutztauglichkeit (Pkt. 2), zusätzlich normaler HNO-Befund.
Nachuntersuchungsintervall: jährlich.

4. Aussetzung der Einsatzverpflichtung

Nach einer schweren Krankheit bzw. nach einer Operation, während der Dauer eines Krankenstandes, während einer Schwangerschaft sowie im anschließenden Mutterschutz hat das Feuerwehrmitglied am Einsatz- und Übungsdienst nicht teilzunehmen.

5. Honorarkosten für die Untersuchungen

Die Untersuchungskosten sind alljährlich im Feuerwehr- bzw. Gemeindebudget vorzusehen.

6. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstordnung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstweisung tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt die Dienstweisung Nr. 4.7.1. vom 1. Jänner 2003 außer Kraft.

Für den Landesfeuerweherrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Alois Kögl